



Referenz-Nr.: ID BD00521944 / Archiv G 5 e / GWR e 2-2 / GWV 2022-0075

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Küsnacht

Betroffene Gemeinderat Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht
Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle (GWR e 2-2) 1:1000 vom 18. August 2021
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle (GWR e 2-2) vom 20. Juli 2021
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Küsnacht vom 2. Februar 2022

Massgebende - Hydrogeologischer Bericht «Überarbeitung von Quellschutzzonen, Küsnachter Berg»
Unterlagen (Nr. 12246-2) der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 1. Dezember 2020

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 8. Juli 2022 reichte die Gemeinde Küsnacht die überarbeiteten Schutzzoneakten der Trinkwasserfassungen Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle (Grundwasserrecht/ GWR e 2-2) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 344/2002 wurden neben anderen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hürlimann1 und 2, Schmalzgrueb, Stiefelholz 1 und 2 sowie Tobelmühle genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Werke am Zürichsee AG erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 1. Dezember 2020 die neuen Schutzzoneempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 30. Juli 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2022 hob der Gemeinderat Küsnacht den alten Festsetzungsbeschluss vom 1. Februar 2001 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Küsnacht.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 344/2002 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle (GWR e 2-2) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um weitere Quelfassungen bleibt in Kraft.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 2. Februar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hürlimann 1 und 2, Schmalzgrueb, Stiefelholz 1 und 2 sowie Tobelmühle (GWR e 2-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle (Grundwasserrecht e 2-2) Küsnacht. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0075 vom 22. Juli 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 2. Februar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hürlimann 1 und 2, Schmalzgrueb, Stiefelholz 1 und 2 sowie Tobelmühle und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei <mit Adresse> eingesehen werden.»
4. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Küsnacht nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

Staatsgebühr:	Fr.	1598.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1718.40**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Küsnacht, Kohlrainstrasse 10, 8700 Küsnacht), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Küsnacht vom 2. Februar 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

Inkrafttreten

Datum: 16. Jan. 2023

Werke am Zürichsee / Schutzzonenreglement / Revision Quellschutzzonen

Ausgangslage

Im Auftrag der Werke am Zürichsee AG hat die Dr. von Moos AG, Zürich den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der folgenden Quellschutzzonen von Küsnacht revidiert.

- Stiefelholz 1 und 2
- Hürlimann 1 und 2
- Tobelmühle
- Schmalzgrueb

Die Eigentümer sind orientiert worden, so dass der Plan und das Schutzzonenreglement festgesetzt werden kann.

Die Schutzzonen sind unterteilt in:

- Zone S1 Fassungsbereich
- Zone S2 Engere Schutzzone
- Zone S3 Weitere Schutzzone

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich. Hier werden die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Vorgehen

Für die formelle Festsetzung ist der Gemeinderat zuständig. Danach müssen die Schutzzonen durch das AWEL genehmigt werden. Die beiden Entscheide werden den betroffenen Grundeigentümer/innen mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt und gleichzeitig öffentlich aufgelegt. Betroffene können innert 30 Tagen beim Baurekursgericht rekurrieren.

Die neuen Schutzzonen werden nicht mehr im Grundbuch angemeldet, da die Schutzzoneninformationen (inkl. Rechtsdokumente) heute im Kataster der öffentliche-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sichtbar sind. Anschliessend werden die alten Anmerkungen im Grundbuch gelöscht.

Beschluss - auf Antrag des Vorstehers Tiefbau:

1. Der formellen Festsetzung der revidierten Schutzzonen wird zugestimmt.
2. Der Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates wird nach Erhalt des Entscheids des AWEL durch einmalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Küssnacher veröffentlicht und den Grundeigentümern unter Beilage des Protokollauszugs des Gemeinderates und des Schutzzonenreglements/Schutzzonenplan (Kopie) zugestellt. Während der 30-tägigen Rekursfrist liegen die Pläne und Reglemente während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf und sind auf der Website der Gemeinde Küssnacht einsehbar.
3. Der Festsetzungsbeschluss vom 1. Februar 2001 wird aufgehoben.
4. Der Leiter Tiefbau wird ermächtigt, die Grundbucheinträge über die alten Schutzzonen und Reglemente nach dem Eintrag der neuen Schutzzonen im Kataster der öffentlichen rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) löschen zu lassen.
5. Mitteilung an
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abt. Gewässerschutz, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich
 - Notariat Küssnacht, Kohlrainstrasse 10, Postfach, 8700 Küssnacht
 - Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küssnacht
 - Dr. von Moos AG, Bachofnerstrasse 5, 8037 Zürich
 - Abteilung Tiefbau

Für richtigen Auszug



Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin

Versand

11. Feb. 2022



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 17.11.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 17.11.2025
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000230

Publizierende Stelle

Gemeinde Küsnacht - Tiefbau und Sicherheit, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht ZH

Gemeinde Küsnacht / Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Hürlimann, Schmalzgrueb, Stiefelholz und Tobelmühle (Grundwasserrecht e 2-2)

Betrifft: 8700 Küsnacht ZH

Im Auftrag der Werke am Zürichsee AG hat die Dr. von Moos AG, Zürich den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der folgenden Quellschutzzonen von Küsnacht revidiert.

- Stiefelholz 1 und 2
- Hürlimann 1 und 2
- Tobelmühle
- Schmalzgrueb

Die Schutzzonen sind unterteilt in:

- Zone S1 Fassungsbereich
- Zone S2 Engere Schutzzone
- Zone S3 Weitere Schutzzone

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich. Hier werden die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Der formellen Festsetzung der revidierten Schutzzonen wurde vom Gemeinderat, mit Beschluss GR-22-15 vom 2. Februar 2022, zugestimmt.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0075 vom 22. Juli 2022 die mit

Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 2. Februar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hürlimann 1 und 2, Schmalzgrueb, Stiefelholz 1 und 2 sowie Tobelmühle und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Pläne und Reglemente liegen, während der 30-tägigen Rekursfrist vom 17. November 2022 bis zum 19. Dezember 2022, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf und sind im Gemeindehaus beim Bausekretariat, 2. Stock, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, einsehbar.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 19.12.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Küsnacht - Tiefbau und Sicherheit
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht ZH

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 16. 1. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei
Felix